



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

WEISUNG

VOM 1. NOVEMBER 2014

SOZIALHILFE FÜR AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE

EINLEITUNG

Diese Weisung hebt die Richtlinie vom 25.11.2003 betreffend die Bilaterale Abkommen und Sozialhilfe auf und ersetzt diese.

GELTUNGSBEREICH

Die vorliegende Weisung bestimmt die Möglichkeiten, die Voraussetzungen und die Modalitäten für das Eingreifen der Sozialhilfe für ausländische Personen. Sie behandelt ebenfalls die Kriterien für den Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung im Zusammenhang mit der Sozialhilfe. Die Weisung gilt gemäss Art. 3 Abs. 1 GES *« für alle Personen, die ihren Wohnsitz im Kanton haben, sich dort aufhalten oder auf der Durchreise sind. »*

Die Inhaber einer Grenzgängerbewilligung (G), die per Definition keinen Wohnsitz in der Schweiz begründen, können auf dem Walliser Kantonsgebiet keine Sozialhilfe beanspruchen.

Die vorliegende Weisung findet keine Anwendung auf die Personen, die dem eidgenössischen Asylrecht unterliegen (Ausweis N für Asylsuchende, F für Flüchtlinge oder vorläufige Aufnahme, B für anerkannte Flüchtlinge bis maximal fünf Jahre nach Einreichung des Asylgesuchs oder für Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid (NEE)).

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Eine ordentliche Sozialhilfe wird für Personen gewährt, die über einen für das Gebiet der Schweiz und für das Wallis gültigen Ausländerausweis verfügen. Eine Ausnahme gilt für die Besitzer eines gültigen Ausweises L, die nur unter strengen Voraussetzungen Anspruch auf Sozialhilfe haben (siehe Punkt 2.1).

Gemäss Art. 13 ARGES, *«¹Personen, die nicht Inhaber einer gültigen Aufenthaltsbewilligung sind, müssen grundsätzlich in ihr Heimatland zurückkehren und haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. »*

«²Sie können eine finanzielle Nothilfe erhalten, sofern sie sich bei der kantonalen Dienststelle für Bevölkerung und Migration melden und sie von dieser Dienststelle eine Bescheinigung erhalten, sich während der für die Prüfung ihres Gesuches oder für das Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Aufenthaltsbewilligung benötigten Zeit hier aufhalten zu können. »

Die Sozialhilfebehörden sind angehalten, die durch die Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM) gefällten Entscheide zu befolgen und einzuhalten und können dem Ausgang der bei dieser Dienststelle eingeleiteten Verfahren nicht vorgreifen. Wenn die Person Inhaber eines gültigen Ausweises B oder C ist, so wird daher Sozialhilfe bis zur Stellungnahme der DBM gewährt.

Infolge des Entscheids über die Nicht-Verlängerung oder den Widerruf der Bewilligung durch die DBM wird nur ein Nothilfebetrag ausbezahlt, und zwar bis zum Inkrafttreten des Entscheids.

Gleich verhält es sich, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen worden ist.

Ist hingegen die aufschiebende Wirkung durch die DBM entzogen und durch die Beschwerdebehörde nicht wiederhergestellt worden, so gilt der Entscheid der DBM. Folglich muss die Person die Schweiz innerhalb der festgesetzten Frist verlassen. Sie erhält bis zum festgelegten Ausreisedatum eine Hilfe in der Höhe der Beträge für NEM. Nach Ablauf dieser Frist gewährt die Sozialhilfe bis auf eine Rückkehrhilfe keine Leistungen mehr (siehe Kapitel 3).

Wenn die Person am Ende des mit dem Ausweis zusammenhängenden Verfahrens rückwirkend eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erhält oder der vorangehende Entscheid annulliert wird, so wird die Differenz zwischen den von der Sozialhilfe während der Dauer des Verfahrens anerkannten Beträgen und den ordentlichen SKOS-Richtlinien nicht rückwirkend ausbezahlt oder verlangt.

1. INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN DER DSW UND DER DBM

In Anwendung von Art. 97 AuG (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer) und Art. 82 Abs. 5 VZAE (Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit) tauschen die DSW und die DBM die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen aus.

Gemäss Art. 82 Abs. 5 VZAE, « melden die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer. Eine Meldung erfolgt nicht, wenn die betroffene Person eine Niederlassungsbewilligung besitzt und sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhält (Art. 63 Abs.2 AuG). »

Die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) liefert der DBM halbjährlich die Namen der von Art. 82 Abs. 5 VZAE betroffenen Personen, die während der vergangenen Periode Sozialhilfe bezogen haben.

Die kommunalen Sozialhilfebehörden müssen bei der Eröffnung eines finanziellen Dossiers der DBM sämtliche Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung B melden, die während dem ersten Jahr ihres Aufenthaltes in der Schweiz Sozialhilfe in Anspruch genommen haben.

Für die Sozialhilfebehörden ist es wichtig, die Inhaber einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung über diese gesetzliche Verpflichtung und die Konsequenzen zu orientieren, mit denen für die Ausstellung oder den Widerruf ihrer Bewilligung zu rechnen ist.

2. ANSPRUCH AUF SOZIALHILFE FÜR PERSONEN MIT EINER AUFENTHALTSBEWILLIGUNG

2.1 Aufenthaltsbewilligung L

Ein Ausweis L wird für eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt. Die Gültigkeit eines solchen Ausweises liegt unter einem Jahr. Dieser kann aus verschiedenen Gründen gewährt werden, wie zum Beispiel: Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, Vorbereitung der Eheschliessung, Konkubinat, Ausbildung/Weiterbildung, medizinische Behandlung, etc.

Unter Berücksichtigung der kurzen Gültigkeitsdauer eines solchen Ausweises, ist anzunehmen, dass diese Personen ihren Wohnsitz im Ausland nicht aufgegeben haben und daher in der Schweiz keinen Unterstützungswohnsitz begründen. Aus diesem Grund erfüllen sie die durch das Bundesrecht vorgesehenen Bedingungen für den Bezug von ordentlicher Sozialhilfe nicht. In diesem Fall ist lediglich eine Nothilfe nach Artikel 21 ZUG in Form einer Rückkehrhilfe (siehe Punkt 3.1) möglich.

In Anwendung des kantonalen Rechts kann die Person nur unter gewissen spezifischen Bedingungen Sozialhilfe beziehen, selbst wenn sie nachweisen kann, dass sie sämtliche ihrer Wohnsitze im Ausland aufgegeben und einen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz begründet hat :

« Besitzer eines Permis L und die von ihnen zu unterstützenden Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, haben Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe, wenn sie gewisse spezifische Bedingungen erfüllen. » (Artikel 12 Abs. 1 ARGES)

Die besonderen Fälle, die den Besitzern von Permis L den Bezug einer regelmässigen Sozialhilfe ermöglichen, und zwar unabhängig davon ob in der Schweiz ein Unterstützungswohnsitz begründet worden ist oder nicht, sind die folgenden :

a) Ergänzung eines Einkommens, welches an seiner Anstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt hervorgeht, unabhängig dem Grund für die Erteilung der Bewilligung L und dem Herkunftslands des Besitzers :

« Sie müssen eine Arbeitsstelle auf dem ersten Arbeitsmarkt haben. Die Sozialhilfe ergänzt das Einkommen während der Gültigkeitsperiode der Bewilligung. Vor der Arbeitsaufnahme oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe. » (Artikel 12 Abs. 2, 1. bis 3. Satz ARGES)

Diese Gesetzesbestimmung stimmt mit dem Abkommen über die Freizügigkeit (FZA) überein. Das Abkommen sieht nämlich vor, dass Inhaber eines Ausweises L, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, welche es ihnen ermöglicht, die Bedingungen für die Anerkennung als Arbeitnehmer im Sinne des Abkommens zu erfüllen, die gleichen sozialen Vergünstigungen wie die inländischen Personen haben.

b) Weitere Ausnahmen können zugelassen werden, nachdem sie der DSW vorgelegt worden sind. Dies sieht Artikel 12 Abs. 2, letzter Satz ARGES vor :

« Ausnahmen zu diesen Grundsätzen unterliegen der Genehmigung durch die Dienststelle für Sozialwesen. »

Es handelt sich dabei besonders um folgende Fälle :

- Die Fälle mit schwerwiegenden Gesundheitsproblemen (erwiesene Unmöglichkeit einer Rückkehr ins Heimatland),
- die Personen, die bereits einen Arbeitsvertrag für den nächsten Monat haben,
- die Familien mit eingeschulten Kindern und weniger als zwei Monate vor dem Ende des Schuljahres,
- Finanzierung einer Massnahme des sozialen MoSe.

2.2 Fälle von Konkubinatspartnern, wovon einer als Inhaber eines Ausweises L

Wenn Inhaber von Aufenthaltsbewilligungen gemäss Weisung des Departements als gefestigte Konkubinatspartner betrachtet werden und nur einer von ihnen einen Ausweis L besitzt, so präsentiert sich die Situation wie folgt :

- Wenn der Inhaber des Ausweises L einer Erwerbstätigkeit nachgeht, wird er gemäss den üblichen Regeln der Sozialhilfe ins Budget seines Konkubinatspartners aufgenommen.
- Geht er keiner Erwerbstätigkeit nach, bezieht aber Leistungen (Unterhaltsbeiträge, Arbeitslosenentschädigungen, Familienzulagen, etc.), so müssen seine Ressourcen in erster Linie für das Erreichen seines Existenzminimums und der Bezahlung der effektiven medizinischen Kosten dienen. Er wird im Haushalt als « anderes Mitglied » eingetragen und der Restbetrag seiner Einkünfte muss ins Budget seines Konkubinatspartners eingerechnet werden.
- Geht er keiner Erwerbstätigkeit nach und kann er sein Existenzminimum nicht decken, so wird er vom Sozialhilfebudget losgelöst, als ob er nicht in der Unterstützungseinheit lebt. Gegebenenfalls kann er eine Rückkehrhilfe beziehen (siehe Punkt 3.1).

Wenn es sich um ein Konkubinat handelt, dass nicht als gefestigt betrachtet wird, gilt es gemäss den üblichen Regeln der Sozialhilfe, separate Budgets zu erstellen und die Haushaltsentschädigung zu berechnen.

2.3 Aufenthaltsbewilligung B

Es bestehen mehrere Arten von Aufenthaltsbewilligungen für den Ausweis B. Dies sind namentlich Bewilligungen für : Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Familiennachzug, Adoption, Konkubinat, Ausbildung/Weiterbildung, sozialer Härtefall, Rentner, ...

Es gilt zuerst zu unterscheiden zwischen den Ausweisen B für Staatsangehörige der EU/EFTA, für welche in der Regel eine Aufenthaltsbewilligung für fünf Jahre erteilt wird,

und den Ausweisen B für Angehörige von Drittstaaten, die nur über eine beschränkte Bewilligung von einem oder zwei Jahren verfügen. Allerdings sind beide Ausweise erneuerbar.

Die Ausweise B für Angehörige von Drittstaaten werden von einem Kanton erteilt und sind nur für diesen gültig. Der Inhaber eines solchen Ausweises muss um die Zustimmung des neuen Wohnsitzkantons ersuchen bevor er in diesen umzieht, um eine neue Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Zieht er mit einer für einen anderen Kanton gültigen Bewilligung ins Walliser Kantonsgebiet, so hat er keinen Anspruch auf Sozialhilfe durch den Kanton Wallis. Die besonderen Fälle erfordern die Genehmigung der DSW vor Gewährung einer finanziellen Hilfe. Auf jeden Fall werden diese Situationen durch die DSW unverzüglich der DBM gemeldet.

Die Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung B, für welche der DBM eine Garantie über ihre finanzielle Selbständigkeit eingereicht werden musste, können keine Sozialhilfe beanspruchen. Dies sind insbesondere die Bewilligungen für Rentner, Ausbildung oder Weiterbildung, Bewilligungen für medizinische Behandlungen, ...

Die anderen Inhaber von B-Ausweisen, namentlich die Arbeitsbewilligungen oder die Bewilligungen für Familiennachzug, besitzen dieselben Rechte auf Sozialhilfe wie ein Schweizer. Allerdings können die Abhängigkeit von der Sozialhilfe oder der Verlust der Arbeitsstelle Grundlagen für den Widerruf ihrer Aufenthaltsbewilligung sein (Art. 62 AuG).

2.4 Niederlassungsbewilligung C

Die Inhaber einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) haben dieselben Ansprüche auf Sozialhilfe wie ein Schweizer. Ihre Bewilligung kann jedoch widerrufen werden, wenn sie dauerhaft und in erheblichem Mass (Art. 63 AuG) auf Sozialhilfe angewiesen sind (sie selber oder eine von ihnen zu unterstützende Person) und sie nicht seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz wohnhaft sind.

3. GEWÄHRTE BETRÄGE FÜR PERSONEN MIT EINER AUFENTHALTSBEWILLIGUNG

ALLGEMEINE BEGRIFFE

Nothilfe gemäss den Beträgen für AS

Wenn eine Person Sozialhilfe gemäss den Beträgen für AS (Asylsuchende) bezieht, so werden ihr Mietzins und die medizinischen Kosten nach den ordentlichen Grundsätzen der Sozialhilfe übernommen. Die Person erhält ebenfalls die für die AS anerkannte Unterhaltspauschale, nämlich :

Fr. 500.- / pro Monat für einen Erwachsenen (oder Fr. 420.- ab fünf volljährigen zu unterstützenden Personen)

Fr. 300.- / pro Monat für einen Minderjährigen ab 12 Jahre

Fr. 220.- / pro Monat für einen Minderjährigen unter 12 Jahre

Nothilfe gemäss den Beträgen für NEE

Wenn eine Person Sozialhilfe gemäss den Beträgen für NEE (Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid) bezieht, so werden ihr Mietzins und die medizinischen Kosten nach den ordentlichen Grundsätzen der Sozialhilfe übernommen. Die Person erhält ebenfalls die für die NEE anerkannte Unterhaltspauschale, nämlich :

Fr. 10.- / pro Tag für einen Erwachsenen

Fr. 6.- / pro Tag für einen Minderjährigen

Betrag der Rückkehrhilfe

Die Rückkehrhilfe besteht lediglich aus der Übernahme der Kosten für die Strecke der Rückreise bis ins Land des Bestimmungsortes sowie einem Reisegeld/Taschengeld (Verpflegungskosten während der Reise).

3.1 Ausweis L

Gemäss Art. 12 ARGES können Besitzer eines Ausweises L vor der Arbeitsaufnahme oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Sozialhilfe erheben. In solchen Situationen ist eine Frist von 10 Tagen ab dem Einreichen des Sozialhilfesuchs für das Verlassen der Schweiz festzulegen. Eine Nothilfe gemäss den Beträgen für NEE kann in Erwartung der Rückkehr ins Ausland gewährt werden. Nach Ablauf dieser Frist gewährt die Sozialhilfe bis auf eine Rückkehrhilfe keine Leistungen mehr.

3.2 Ausweis B und C

Inhaber einer gültigen Bewilligung

Die Personen, die über eine für das Walliser Kantonsgebiet gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen, können die Bezahlung einer ordentlichen Sozialhilfe erlangen, insofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn die DBM beabsichtigt die Bewilligung zu widerrufen, so wird bis zum Vorliegen des formellen Entscheids ordentliche Sozialhilfe gewährt.

Inhaber einer abgelaufenen Bewilligung

Die Inhaber eines abgelaufenen Ausweises B oder C können keine Sozialhilfe beanspruchen (Art. 13 ARGES). Die Person muss die Verlängerung vor dem Ablaufdatum und innerhalb der durch die gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Fristen (Art. 59 VZAE) beantragen.

Sind die Vorkehrungen innert nützlicher Frist getroffen worden, so wird bis zur Stellungnahme der DBM ordentliche Sozialhilfe gewährt, selbst wenn der Entscheid erst nach dem Ablaufdatum des Ausweises gefällt wird.

Wenn die Person das Verlängerungsgesuch für den Ausweis verspätet einreicht, werden die Unterhaltsbeträge für Asylsuchende (AS) angewandt. In solchen Fällen finden die anderen Grundsätze der ordentlichen Sozialhilfe (Kostenübernahme von Platzierungsmassnahmen, Einrichten von Eingliederungsmassnahmen etc.) Anwendung.

Ist der Ausweis abgelaufen und solange keine Schritte für die Verlängerung eingeleitet worden sind, so erhält die Person eine Hilfe in der Höhe der NEE-Beträge, und es wird ihr eine Frist von 10 Tagen für die Antragsstellung der Verlängerung angesetzt. Andernfalls gewährt die Sozialhilfe nach Ablauf dieser Frist bis auf eine Rückkehrhilfe keine Leistungen mehr.

Entscheid der DBM

Die Besitzer eines Ausweises B oder C, welcher abgelaufen oder durch Entscheid der DBM widerrufen worden ist, können keine ordentliche Sozialhilfe beanspruchen.

Wenn die Person den Entscheid nicht anfechtet oder ist die aufschiebende Wirkung entzogen worden, so erhält sie während der Frist für das Verlassen der Schweiz eine Hilfe in der Höhe der NEE-Beträge. Nach Ablauf dieser Frist gewährt die Sozialhilfe bis auf eine Rückkehrhilfe keine Leistungen mehr.

Reicht die Person eine Beschwerde gegen einen Entscheid über die Nicht-Verlängerung oder den Widerruf der Bewilligung ein, so gelten die Richtlinien für Asylsuchende (AS). Die entsprechenden Beträge werden bis zum Ausgang des Beschwerdeverfahrens gewährt.

4. PERSONEN, DIE NIE EINE AUFENTHALTSBEWILLIGUNG ERHALTEN HABEN

Die aus den Ländern der EU oder aus Drittstaaten stammenden Personen, die nie in der Schweiz wohnhaft gewesen sind (Aufenthalt oder Durchreise im Kanton Wallis) oder die nie eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben, können nur eine Nothilfe bekommen. Diese besteht aus den Reisekosten, welche die schnellstmögliche (maximal drei Tage) Rückführung nach ausserhalb der schweizerischen Grenzen ermöglicht, sowie aus der Unterhaltungspauschale für NEE. Nach Ablauf dieser Frist gewährt die Sozialhilfe keine Leistungen mehr, ausser den Reisekosten und einem Reisegeld/Taschengeld für die Rückführung an die Grenze. Auf alle Fälle muss für die Übernahme solcher Kosten eine Bewilligung der DSW eingeholt werden.

Die Person muss eine Bescheinigung unterzeichnen, mit welcher sie zur Kenntnis nimmt, dass die Sozialhilfe auf dem Walliser Kantonsgebiet nicht mehr eintritt, sollte sich die Situation wiederholen.

Ein vereinfachtes Sozialhilfegesuch (Notfallanzeige, Identitätskarte, Abrechnung über die Gesamtkosten und Bescheinigung der Person) muss ebenfalls an die DSW weitergeleitet werden, damit die mit der Rückkehrhilfe verbundenen Kosten vom Kanton übernommen werden.

Im Fall eines Konkubinats finden die unter Punkt 2.2 festgelegten Grundsätze sinngemäss Anwendung.

Die Ausnahmen von sämtlichen in der vorliegenden Weisung aufgezählten Grundsätzen sind der DSW zur Genehmigung vorzulegen.

Die vorliegende Weisung ist ab 1. November 2014 anwendbar.



Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin